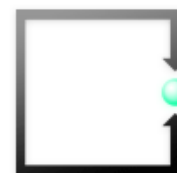


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

WHATSAPP-NEWSLETTER: DAS KÖNNEN FIRMEN NACH DEM 7. DEZEMBER TUN

5.12.2019

Quelle: <https://www.internetworld.de/online-marketing/whatsapp/whatsapp-newsletter-firmen-7-dezember-tun-1727506.html>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Über WhatsApp dürfen keine Newsletter ab 7. Dezember 2019 verschickt werden. Seit einigen Jahren hatten immer mehr Unternehmen über WhatsApp ihre Newsletter versendet. Damit ist es spätestens ab 7. Dezember vorbei.

Verschickt danach jemand seine Newsletter, muss er mit juristischen Massnahmen wie Sperrung des Accounts und kostenpflichtige Abmahnungen rechnen. Viele nutzen WhatsApp als Kanal, um ihre Kunden regelmässig auf Neuheiten aufmerksam zu machen. Unter den Nutzern sind vor allem Urlaubs- und Rabattportale wie Mydealz oder Urlaubsguru, Publisher von SZ bis hin zur Cosmopolitan etc. Die Liste kann unendlich fortgesetzt werden.

Für diese Unternehmen war der WhatsApp-Newsletter ein wichtiger Bestandteil der Online-Marketing-Strategie. Das Unternehmen Urlaubsguru hat zurzeit eine hohe, sechsstellige Anzahl an Abonnenten in ihrem WhatsApp-Service. Ähnlich sieht es bei der Versicherungskammer Bayern aus, da der WhatsApp Kanal fest im Alltag integriert ist. In den Geschäftsbedingungen von WhatsApp ist eindeutig formuliert, dass der Versand von Unternehmens-Newslettern eigentlich nicht zulässig ist. Bei WhatsApp stelle der Massenversand von Botschaften einen Verstoss gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. WhatsApp dient zur individuellen Kommunikation und nicht zum Versand von Werbebotschaften. Die Unternehmen, die Newsletter mittels WhatsApp versendet und somit auch gegen die Regeln verstossen haben, haben bisher ein grosses Glück gehabt.

Die Unternehmen haben die User über den Newsletter-Aus informiert. Die Rechtsexperten rieten frühzeitig, sich schnellstmöglich nach Alternativen umzusehen. Ein rechtlicher Anspruch darauf, dass WhatsApp aufgrund der Duldung in der Vergangenheit auch zukünftig den Versand von Newslettern gestatten muss, ist nicht ersichtlich. Die Meinungs- oder Berufsausübungsfreiheit gewährleisten auch nicht, dass Unternehmen Werbung per Massenversand über eine Kommunikationsplattform verschicken dürfen. Die Unternehmen sind zurzeit auf der Suche nach neuen Ideen und Alternativen. Der klassische E-Mail-Newsletter ist sicher ein Gewinner der Entwicklung. Alternative Messenger-Dienste wie Threema oder Aggregatoren-Apps wie Notify können auch davon profitieren.

Neben dem klassischen Newsletter-Versand via E-Mail könnten das Notification Tool "Web Push" sowie der Facebook Messenger interessante Möglichkeiten bieten, um die Interaktion mit den Kunden beizubehalten. Die Nutzung der WhatsApp Business API bietet sich als Alternative an. Hier besteht keine Funktion für den Newsletter-Versand, aber es kommen verschiedene andere Möglichkeiten hinzu, wie Customer Care Chat, wobei Unternehmen Kundenanfragen beantworten können. Die Notifications bieten sich auch als eine Möglichkeit an, um anlassbezogene Nachrichten an Kunden senden zu können. Diese Möglichkeit ist mit Service-SMS vergleichbar, wie man sie von Online-Banking oder von Flugtickets kennt. Die Notifications sind kostenpflichtig. Der Kostenpunkt liegt bei 0,0766 Euro für eine Notification innerhalb einer deutschen Ländervorwahl.

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau